

BEKANNTGABE

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Westnetz GmbH für den Mastneubau in Siegen auf der 110-kV Hochspannungsfreileitung (Bl. 0216) Eiserfeld - Marienborn

Die Westnetz GmbH plant in Siegen auf der 110-kV Freileitung Eiserfeld - Marienborn den Neubau eines zusätzlichen Mastes (Nr. 1010) als Donaumast einschließlich Mastgründung. Im Zuge eines Brückenneubaus der B62 über die Sieg müssen die Leiterseile außerhalb des Schwenk- und Arbeitsraums eingesetzter Baugeräte geführt werden. Darüberhinaus sind Fundament- und Stahlanierung der Masten Nr. 09 und Nr. 11, sowie die Erneuerung von Isolatoren und Befestigungsarmaturen in dem Abschnitt geplant. Durch die Maßnahme wird ein vorhandener Trassenraum in Anspruch genommen, der in seiner Nutzung und Entwicklung bereits als Schutzstreifen der bestehenden Freileitung definiert ist.

Das Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 5 UVPG als Änderung eines Vorhabens einzustufen, für das keine UVP durchgeführt worden ist, vor Ablauf der Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- und Leistungswerte unberücksichtigt. Das Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet nicht den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG. Da das Änderungsvorhaben den in Anlage 1 Nr. 19.1.4 UVPG (Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von über 200 Metern und weniger als 5 km und einer Nennspannung von 100 kV oder mehr) genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es kommt zu temporären und dauerhaften, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahmen von Flächen und Boden und damit auch von möglichen Lebensräumen. Die temporären und dauerhaften Inanspruchnahmen sind in Kompensationen berücksichtigt.

Der Standort des geplanten Vorhabens ist durch die Ortslage, vorhandene Verkehrsinfrastruktur und Gewerbe sowie durch die vorhandene Leitung anthropogen überprägt. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben

keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann.

Nach Abschluss der nötigen Arbeiten wird der Ausgangszustand der Zufahrten und temporären Arbeitsflächen durch den Vorhabenträger wiederhergestellt.

Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das UVP-Portal des Landesbetriebs für Geoinformation und Vermessung.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rehfeuter', written in a cursive style.

(Rehfeuter)